

Entgeltordnung der Stadt Meißen für die Nutzung von Sportstätten und Schulräumen

1. Geltungsbereich

Für die Nutzung der in Punkt 3.1.aufgeführten Sportstätten und Schulungsräume werden Entgelte erhoben.

2. Entstehung und Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt entsteht mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages bzw. mit der Nutzung der Sportstätten/Schulungsräume.

Fällig wird das Nutzungsentgelt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Höhe des Entgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

3. Nutzungsentgelte

Für die Nutzung von Sportstätten/Schulräume wird ein Entgelt erhoben. Dieses entspricht nicht der vollen Höhe der anfallenden Betriebskosten. Die Differenz zwischen erhobenem Entgelt und den realen Betriebskosten der Sportstätten wird als Vereinsförderung ausgewiesen.

3.1. Einteilung der Sportstätten in Kategorie in Abhängigkeit von Größe und Beschaffenheit der Sportstätten

Sporthallen			
Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
TH Afra-Schule TH Triebischtalschule	TH Heiliger Grund TH Kalkbergschule TH Förderschule TH Kändlerstr.	TH Questenbergsschule TH Johannesschule TH Weinbergschule	TH Pestalozzischule TH Jahnhalle Gewichtheberhalle Gymnastikräume Warmmachraum Billardraum Clubräume

Sportplätze	
Kategorie I	Kategorie II
Kunstrasenplätze	Rasenplätze Tennenplätze Hartplätze

Sonstige Sportanlagen	Schulräume
Leichtathletikanlage Speedwaystadion	Aulen Klassenzimmer

3.2. Prozentuale Anrechnung der festgelegten Entgelte in Abhängigkeit von Altersklassen bzw. Nutzergruppen

Altersklasse/Nutzergruppe	Prozentuale Anrechnung
Kinder bis 14 Jahre Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Meißen	0,0 % *
Jugendliche 15 - 18 Jahre	25 % *
Erwachsene (mit Wettkampfbetrieb)	50 %
Erwachsene (Freizeitsport)	100 %

*Bei Mischgruppen (5 Personen einer anderen Gruppe) wird immer die höhere Altersklasse veranlagt.

Maßgebend für die Festlegung der Altersgrenzen ist das Alter zu Beginn der Saison im August jeden Jahres.

Ermäßigungen - Erwachsene mit Wettkampfbetrieb- für die jeweiligen Nutzungszeiten werden gewährt, wenn Sportler/Mannschaften dieser Nutzungszeiten an WK/Spielen teilnehmen, die vom jeweiligen Fachverband organisiert bzw. durchgeführt werden.

3.3 Nutzungsentgelt für Sporthallen, Sportplätze bei Training und eintrittsfreien Wettkämpfen für eingetragene Meißner Sportvereine, Schulräume für eingetragene gemeinnützige Meißner Vereine

Sporthallen	je Nutzungsstunde (60 min)
Kategorie I	10,00 €
Kategorie II	6,00 €
Kategorie III	4,00 €
Kategorie IV	3,00 €

Sportplätze	je Nutzungsstunde (60 min)
Kategorie I	5,00 €
Kategorie II	2,00 €

Sonstige Plätze	je Nutzungsstunde (60 min)
	2,00 €

Schulräume	ohne Einnahme	mit Einnahme	mit Verkauf
Aula	10,00 €	15,00 €	20,00 €
Klassenräume	5,00 €	10,00 €	15,00 €

Treten Beschränkungen der möglichen Nutzungszeit ein, die die Stadt zu vertreten hat, wird das Entgelt entsprechend gemindert.

Werden nur Teilbereiche zur Benutzung bereitgestellt, dann werden dafür lediglich die anteiligen Benutzungsentgelte erhoben.

Zur Förderung des Leistungssportes werden die Trainingszeiten (max. 2h tägl.) der/dem Mannschaft/Sportler, welche in der 1.oder 2.Bundesliga vertreten sind, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Wird der Clubraum im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung zum Verkauf von Speisen und Getränken genutzt , werden unabhängig vom Nutzungsalter 3,- € pro Stunde, max. 25,- € pro Nutzungstag veranlagt .

3.4. Entgelte für eine Nutzung bei Überlassung an Schulen anderer Träger, an sonstige Meißner Vereine und Institutionen

Sporthallen	je Nutzungsstunde (60 min)
Kategorie I	15,00 €
Kategorie II	10,00 €
Kategorie III	6,00 €
Kategorie IV	4,00 €

Sportplätze	je Nutzungsstunde (60 min)
Kategorie I	10,00 €
Kategorie II	5,00 €

Sonstige Plätze	je Nutzungsstunde (60 min)
	3,00 €

Schulräume	ohne Einnahme	mit Einnahme	mit Verkauf
Aula	15,00 €	20,00 €	25,00 €
Klassenräume	10,00 €	15,00 €	20,00 €

Wird der Clubraum im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung zum Verkauf von Speisen und Getränken genutzt , werden unabhängig vom Nutzungsalter 3,- € pro Stunde, max. 25,- € pro Nutzungstag veranlagt

3.5. Entgelte Privatanutzer , Nutzer ohne Gemeinnützigkeit , auswärtige Vereine und für eintrittspflichtige Sportveranstaltungen

Sporthallen	je Nutzungsstunde (60 min)
Kategorie I	20,00 €
Kategorie II	15,00 €
Kategorie III	10,00 €
Kategorie IV	5,00 €
Tagesveranstaltung	nach Vereinbarung ab 200,00 €

Sportplätze	je Nutzungsstunde (60 min)
Kategorie I	15,00 €
Kategorie II	10,00 €
Tagesveranstaltung	nach Vereinbarung ab 200,00 €

Sonstige Plätze	je Nutzungsstunde (60 min)
	10,00 €
Tagesveranstaltung	nach Vereinbarung ab 200,00 €

Schulräume	ohne Einnahme	mit Einnahme	mit Verkauf
Aula	15,00 €	20,00 €	25,00 €
Klassenräume	10,00 €	15,00 €	20,00 €

Nehmen an einer Nutzung mit Einnahme , Schüler der betreffenden Schule teil, verringert sich das Entgelt pro Stunde um 5,00 €.

Wird der Clubraum im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung zum Verkauf von Speisen und Getränken genutzt, werden unabhängig vom Nutzungsalter 3,- € pro Stunde, max. 25,- € pro Nutzungstag veranlagt.

Bei Privatnutzern wird bei der Überlassung von Sportstätten/Schulräume regelmäßig von einem 100 % Nutzungsentgelt ausgegangen.

3.4 Sonderegeln für Entgelte

Alle von 3.1.-3.5. abweichenden Entgelte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

Für die Übernachtung von Gruppen in Sporthallen werden 2,50 € pro Person und Nacht erhoben.

Zuzüglich sind Reinigung und Müllentsorgungskosten vom Nutzer zu tragen.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Entgeltberechnung für Dauernutzer erfolgt durch die Stadt Meißen quartalsweise. Ist ein Nutzer mehr als 2 Quartalsrechnungen im Zahlungsrückstand, kann er von der Nutzung der Sportstätte ausgeschlossen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Der Stadtrat hebt seinen Beschluss Nr. 18-12/93 vom 29.07.93 einschließlich seiner Änderungen - Beschluss des Verwaltungsausschusses Nr. 03-13 vom 17.08.95 sowie den Beschluss des Stadtrates 05-37/97 vom 16.07.97- auf.

Meißen, 01.04.2004

Dr. Thomas Pohlack
Oberbürgermeister